
EIGNERSTRATEGIE 2017

des Kantons Luzern für die Lustat Statistik Luzern (öffentlich-rechtliche Anstalt)

Einleitung

Gemäss Statistikgesetz vom 13. Februar 2006 (SRL Nr. 28a) führt der Kanton Luzern eine zentrale Statistikstelle oder er beteiligt sich an einer regionalen Statistikstelle (§ 7 Abs. 1 Statistikgesetz). Dazu kann der Regierungsrat einem Konkordat über die Führung einer regionalen Statistikstelle beitreten oder eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft errichten, welche die Aufgaben der zentralen Statistik übernimmt (§ 7 Abs. 2 Statistikgesetz). Der Regierungsrat hat mittels Verordnung über die Errichtung, Organisation und Finanzierung der zentralen Statistikstelle vom 15. Juni 2007 (SRL Nr. 28m) die zentrale Statistikstelle des Kantons Luzern in eine öffentlich-rechtliche Anstalt überführt. Lustat Statistik Luzern (nachfolgend kurz: Lustat) ist die zentrale Statistikstelle gemäss § 7 des Statistikgesetzes (vgl. § 4 Statistikverordnung vom 11. Dezember 2007 SRL Nr. 28b). Der Kanton Luzern ist zu 100 Prozent an Lustat beteiligt.

Der Statistikrat ist das oberste Organ der Lustat. Er wird vom Regierungsrat gewählt und ist verantwortlich für die strategische Führung. Die unternehmerischen Freiheiten der Lustat werden berücksichtigt.

A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird vom Regierungsrat gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung am Unternehmen verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen Lustat als Leitplanken, innerhalb derer die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für Lustat.

Folgende Gesetze bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation von Lustat:

- Statistikgesetz vom 13. Februar 2006 (SRL Nr. 28a): regelt Zweck (§ 1), Aufgaben (§ 4) und Organisation (§ 7),
- Verordnung über die Errichtung, Organisation und Finanzierung der zentralen Statistikstelle vom 15. Juni 2007 (SRL Nr. 28m),
- Statistikverordnung vom 11. Dezember 2007 (SRL Nr. 28b): ergänzende Bestimmungen zu Zweck und Aufgaben,
- statistisches Mehrjahresprogramm (MJP; § 11 Statistikgesetz): wird für jede Legislaturperiode erstellt (§ 11 Statistikgesetz) und jährlich aktualisiert (§ 6 Statistikverordnung),
- Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register vom 25. Mai 2009 (Registergesetz; SRL Nr. 25) sowie die Verordnung zum Registergesetz vom 27. November 2009 (Registerverordnung; SRL Nr. 25a): regeln die Zuständigkeit von Lustat für die Umsetzung der Registerharmonisierung im Kanton Luzern (LuReg).

B Ziele der Eigner

I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass Lustat

- den kantonalen und kommunalen Behörden und der Öffentlichkeit wichtige, repräsentative und kohärente statistische Informationen über Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt liefert,
- die statistischen Daten erhebt, auswertet und benutzergerecht veröffentlicht beziehungsweise zur Verfügung stellt,
- das Statistiksystem für die Datenerhebung auf moderne Methoden und Infrastrukturen abstützt,
- eine hohe Professionalität und die Verwendung wissenschaftlicher Methoden für die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Statistik sicherstellt, welche die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und die Interdisziplinarität der öffentlichen Statistik erfordert,
- die Aufgaben der kantonalen Statistik in fachlich unabhängiger Weise erfüllt und koordiniert und damit die Einhaltung der Neutralität und Qualität der öffentlichen Statistik gemäss Charta Öffentliche Statistik der Schweiz und gemäss Verhaltenskodex der europäischen Statistik garantiert,
- sich als regionales Kompetenzzentrum der öffentlichen Statistik – insbesondere auch in der Zentralschweiz – etabliert,
- zur Umsetzung ihrer Unternehmensstrategie im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten auch für Dritte statistische Aufträge ausführt, sofern diese die Kosten vollumfänglich übernehmen.

II Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass Lustat

- ihre Leistungen grundsätzlich mit den dafür vorgesehenen Finanzierungsquellen kostendeckend erfüllt und den Kostendeckungsgrad laufend durch den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen an Dritte erhöht,
- mit einem allfälligen Betriebsgewinn angemessene Reserven bildet,
- angemessene Investitionen in die für statistische Zwecke benötigte IT-Infrastruktur tätigt, damit statistische Daten effizient und effektiv aufbereitet werden, Ergebnisse nach neusten Erkenntnissen zugänglich sind und archivierte Daten auf Dauer verfügbar bleiben,
- Investitionen mit eigenen Mitteln finanziert.

III Politische/Ökologische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass Lustat

- die Festigung, Optimierung und Ergänzung der statistischen Datenbasis für den Kanton Luzern sicherstellt,
- für die Optimierung der Verbreitung statistischer Informationen durch die Verstärkung der Analysentätigkeit und die systematische Erstellung von statistischen Gesamtdarstellungen zu den relevanten Bereichen der kantonalen Politik sorgt,
- die Verantwortung für den Aufbau und die Pflege von Indikatorensystemen und theoriebasierter Szenarien als Grundlage für ein wirkungsvolles Monitoring und die Planung von verschiedenen Bereichen der kantonalen Politik trägt,
- den Betrieb von LuReg als wichtiges Element der kantonalen Informationslogistik und der E-Government-Strategie sicherstellt und sich für deren Weiterentwicklung und Verbreitung einsetzt.

IV Soziale Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass Lustat

- sich an das Vergütungssystem des Kantons anlehnt,
- für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Schlichtungsstelle wählt,
- marktgerechte Arbeits- und Anstellungsbedingungen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten bietet,

- eine Personalpolitik verfolgt, die ethischen Grundsätzen entspricht und der Gleichstellung von Mann und Frau gerecht wird,
- seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Luzerner Pensionskasse (LUPK) versichert.

C Vorgaben zur Führung

Das strategische Leitungsorgan von Lustat, der Statistikrat, ist für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und führt die in Gesetzen und Verordnungen umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus. Der Regierungsrat

- wählt den Präsidenten/die Präsidentin sowie die weiteren Mitglieder des Statistikrates,
- entscheidet auch über die Entlassung der Mitglieder des Statistikrates.

D Vorgaben zur Kontrolle

Der Regierungsrat erwartet von Lustat

- dass der Statistikrat den Regierungsrat jährlich mittels Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Jahresbericht über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informiert,
- dass zwischen dem Regierungsrat und dem Statistikrat mindestens einmal pro Legislatur eine Aussprache stattfindet.

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass Lustat

- die Kollektivunterschrift praktiziert,
- über ein integrales Sicherheitskonzept verfügt,
- über ein den privatwirtschaftlichen oder kantonalen Normen entsprechendes internes Kontrollsystem (IKS) verfügt und eine entsprechende Rechnungslegung pflegt.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet von Lustat, dass

- er vom Statistikrat über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird,
- im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für den Statistikrat und die Geschäftsleitung publiziert,
- im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigungen an die Mitglieder des Statistikrates und an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Entschädigungen für den Präsidenten/die Präsidentin des Statistikrates und den Direktor/die Direktorin ausweist,
- die Jahresberichte auf der Unternehmenswebseite von Lustat veröffentlicht werden.

Schlussbestimmungen

- Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 468 vom 02. Mai 2017 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie vom 27. September 2013.
- In einem separaten Projekt werden die Rechtsgrundlagen von Lustat überprüft und anschliessend angepasst. Je nach Ergebnis wird die vorliegende Eignerstrategie anschliessend ebenfalls angepasst werden müssen.

Luzern, 2. Mai 2017